

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. März 1960**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Bassersdorf Nr. 24

949. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 13. Oktober 1959 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 für das Quartier Pünten in Bassersdorf. Gegen diesen am 4. September 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach keine Rekurse ein.

Die Ueberprüfung der Vorlage durch das kantonale Tiefbauamt ergab einige technische Mängel, die in der Zwischenzeit, soweit dies zur Genehmigung des Quartierplanes notwendig war, vom Gemeinderat Bassersdorf behoben worden sind.

Das Quartierplangebiet Pünten wird im Norden durch die Klotenerstrasse, im Osten durch die Chlupfgasse, im Süden durch den Altbach bzw. die projektierte Quartierstrasse A und im Westen ebenfalls durch die projektierte Quartierstrasse A begrenzt. An der Klotenerstrasse (I. Kl. Nr. 4) bestehen auf dem westlichen das Quartierplangebiet begrenzenden Teilstück noch erweiterte Bauabstände. Nachdem die Gemeinde Bassersdorf nunmehr dem Baugesetz unterstellt ist, ist der Gemeinderat einzuladen, diese Bauabstände, die der Strasse einen 24 m breiten Raum offen halten, in Baulinien umzuwandeln.

Auf dem östlichen das Quartierplangebiet begrenzenden Teilstück der Klotenerstrasse hat der Gemeinderat Bassersdorf im Zusammenhang mit dem Quartierplan Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt. Dieser Abstand ist für eine Strasse I. Kl. zu gering. Die nördliche, dem Quartierplangebiet abgewandte Baulinie am genannten Teilstück der Klotenerstrasse, die zurückgesetzt werden kann, ohne dass dadurch die Landumlegungen gemäss Quartierplan berührt oder Gebäude angeschnitten werden, ist daher von der Genehmigung auszunehmen. Andererseits ist der Gemeinderat Bassersdorf einzuladen, diese Baulinie neu mindestens in der Fortsetzung des erweiterten Bauabstandes auf dem westlichen Teilstück der Klotenerstrasse, d. h. mit einem Abstand von 22 m von der gegenüberliegenden Baulinie festzulegen.

Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie kann daher mit der erwähnten Ausnahme genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 1. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 für das Quartier Pünten in Bassersdorf wird mit Ausnahme der nördlich der Klotenerstrasse festgesetzten Baulinie gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen

- a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;

TBA
Baudirektion Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG PBG
Bassersdorf
0052-0024

- b) die erweiterten Bauabstände an der Klotenerstrasse in Baulinien umzuwandeln;
- c) die nördlich der Klotenerstrasse festgesetzte Baulinie neu mindestens mit einem Abstand von 22 m von der gegenüberliegenden Baulinie festzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1960.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

